

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 20 Kämmereiamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2017/1265-20</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 06.12.2017</p> <p>Referent: Bertram Felix</p>									
<p>Haushaltsberatungen 2018 Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes 2018</p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>06.12.2017</td> <td>Finanzsenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>13.12.2017</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	06.12.2017	Finanzsenat	Empfehlung	13.12.2017	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
06.12.2017	Finanzsenat	Empfehlung								
13.12.2017	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

I. Sitzungsvortrag:

Auf die in der Sitzung des Stadtrates am 22.11.2017 übergebenen Unterlagen, eventuelle Anträge der Fraktionen zum Haushaltsplan 2018 sowie die Zusammenstellung der Anträge und Mittelanforderungen für das Haushaltsjahr 2018, die nach Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt eingegangen sind („Nachschiebeliste“), wird verwiesen.

II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Dem Entwurf des Einzelplanes 9 für den Verwaltungshaushalt wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse über die Anträge der Fraktionen sowie über die „Nachschiebeliste“ der Verwaltung zugestimmt.
2. Soweit darüber hinaus Empfehlungen von Fachsenaten vorliegen, kann eine Mittelbereitstellung vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung bzw. der finanziellen Lage der Stadt Bamberg nicht erfolgen.
3. Überplanmäßige Einnahmen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres 2018 bei
 - a) der Gewerbesteuer,
 - b) dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer,
 - c) dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer,
 - d) den Schlüsselzuweisungen oder
 - e) den sonstigen Finanzzuweisungen

gegenüber den ausgewiesenen Planansätzen ergeben, sind – soweit sie nicht für unabweisbare über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben benötigt werden – wie folgt zu verwenden:

- Deckung eines evtl. Fehlbetrages bei der Bezirksumlage sowie der Krankenhausumlage,
- Mehrung der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt,
- Sondertilgung fällig werdender Darlehen,
- Aufbau einer Haushaltsausgleichsrücklage,
- Aufstockung der nicht zweckgebundenen („freien“) Rücklage.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen nach Vorlage der Berechnungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung haushaltsrechtlich umzusetzen.

Verteiler:

- a) **Amt 14** mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib;
- b) **Amt 20** zum Akt „Haushaltsplan 2018“;
- c) **Amt 20** - Beschlüsse -;
- d) **Amt 20/200** zur Vormerkung und zum Vollzug.